

auf Aufhebung der Entscheidung R 597/2007-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 8. April 2008 abgewiesen hat, mit der die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, dem Antrag der Rechtsmittelführerin auf Nichtigklärung der Bildmarke „EDUCA Memory Game“ für Waren der Klasse 28 stattzugeben, aufgehoben wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ravensburger AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 260 vom 25. September 2010.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark

(Rechtssache C-95/11)

(2011/C 186/18)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, und H. Peytz, advokat)

Beklagter: Königreich Dänemark

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (¹) verstoßen hat, das es Nichtsteuerpflichtigen erlaubt, einer Mehrwertsteuergruppe beizutreten;

— dem Königreich Dänemark die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2006/112 erlaubt es zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vorbeugung gegenüber bestimmten Missbrauchsformen den Mitgliedstaaten, mehrere Steuerpflichtige zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Richtlinie es nicht zulasse, dass Nichtsteuerpflichtige solchen Mehrwertsteuergruppen beitreten und auf diese Weise den Rechten und Pflichten unterstellt würden, die die Steuerpflichtigen träfen. Das dänische Gesetz, das es Nichtsteuerpflichtigen erlaube, einer Mehrwertsteuergruppe beizutreten, stehe daher nicht im Einklang mit dieser Richtlinie.

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck (Österreich) eingereicht am 18. März 2011 — Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH gegen Betriebsrat Bord der Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH

(Rechtssache C-132/11)

(2011/C 186/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Innsbruck

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberin: Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH

Berufungsgegner: Betriebsrat Bord der Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH

Vorlagefragen:

1. Steht das Unionsrecht in der geltenden Fassung, insbesondere in Art 21 GRC (iVm Art 6 Abs 1 EUV), im allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts (Art 6 Abs 3 EUV) des Verbots der Altersdiskriminierung und in Art 1, 2, 6 RL 2000/78/EG (¹) einer nationalen kollektivvertraglichen Regelung entgegen, die ältere ArbeitnehmerInnen dadurch mittelbar diskriminiert, dass sie nur ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie als Flugbegleiterinnen bei einer bestimmten Luftlinie erworben haben, bei der Einstufung in die kollektivvertragliche Verwendungsgruppe und damit für die Höhe des Entgelts berücksichtigt, nicht aber die inhaltlich identischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die diese bei einer anderen konzerninternen Luftlinie erworben haben? Gilt dies auch für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.12.2009 abgeschlossen wurden?
2. Kann ein nationales Gericht eine einzelvertragliche Klausel, die mittelbar gegen Art 21 GRC, gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts des Verbots der Altersdiskriminierung und/oder gegen Art 1, 2, 6 RL 2000/78/EG verstößt, analog der Rs Rieser (²) und analog der Rechtsprechung in den kartellrechtswidrigen Vereinbarungsfällen wie in der Rs Béguelin (³) aufgrund der horizontalen unmittelbaren Wirkung von Unionsgrundrechten als teilnichtig behandeln und unangewendet lassen?

(¹) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, S. 16.

(²) Urteil vom 5. Mai 2004 in der Rechtssache C-157/02 (Slg. 2004, I-1477)

(³) Urteil vom 25. November 1971 in der Rechtssache C-22/71 (Slg. 1971, 949)